

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes - ArbZG

Aufhebung der Ausnahmeregelung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus Anlass der Corona-Pandemie auf Grund des § 15 Abs. 2 ArbZG

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (im Folgenden SGD Süd) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der SGD Süd vom 17.03.2020 zur ausnahmsweisen Erlaubnis von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung im Groß- und Einzelhandel wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann angefordert werden bei der SGD Süd, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.

Begründung:

Die SGD Süd hat am 17.03.2020 auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung erlassen, nach der abweichend von § 9 Abs.1 ArbZG Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd im Zeitraum vom 22.03.2020 bis 19.04.2020 auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden können. Die Praxis hat gezeigt, dass sowohl bei der Kundschaft als auch bei den Handelsbetrieben trotz der Beschränkungen im Rahmen der Corona-Krise kein hinreichender Bedarf für eine Öffnung bzw. einen Betrieb an Sonn- und Feiertagen besteht. Das für eine Anwendung von § 15 Abs. 2 ArbZG nötige Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ist somit nicht gegeben. Die von

der zuständigen Behörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) erlassene Ausnahmeregelung für eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen soll ebenfalls aufgehoben werden, womit zudem künftig ein wesentlicher Sachgrund für die betreffende Allgemeinverfügung der SGD Süd vom 17.03.2020 entfallen wird.

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, um bereits vor dem nahen Osterwochenende die im dringenden öffentlichen Interesse liegende Rechtsklarheit herzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronischekommunikation/> aufgeführt sind.

Neustadt, den 07.04.2020

Prof. Dr. Hannes Kopf, Präsident